



Caritas-Altenpflegeheim St. Gertrud
Althener Straße 16a, 04319 Leipzig
Tel.: 0341/ 65999 - 0
Fax: 0341/ 65999-10
Internet: www.caritasheim-engelsdorf.de

Besuchskonzept

zur Regelung von Besuchen in unserer Pflegeeinrichtung gemäß der Verordnung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über

Besuchs- und Hygieneregeln

Erstellungsdatum: 19.05.2020
Überarbeitet: **09.02.2021**

¹ Alle Bezeichnungen in diesem Text sind stets als geschlechtsneutral zu verstehen, umfassen also die weibliche und die männliche Version. Aus Gründen der besseren Übersicht und leichteren Lesbarkeit wurde auf eine Doppelung der Schreibweise verzichtet.

Inhaltsangabe

Warum ein Besuchs- Hygienekonzept	S. 2
Ziel	S. 2
Grundsätze	S. 3
Vorbereitung und Organisation	S. 3
POC- Antigentests zum Schutz vor Sars- CoV2 Inf.	S. 4
Besuch im Freien	S. 4
Besuche im Bewohnerzimmer	S. 4
Kleine private Feiern	S. 7
Besuche in Räumen außerhalb unseres Heimes	S. 7
Kontaktmöglichkeiten über Computer und Telefon	S. 7
Allgemein	S. 7
Anlage Testkonzept	

Warum ein Besuchs- Hygienekonzept und Testkonzept

Grundsätzlich gilt für dieses Besuchs- Hygienekonzept die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) aktuell.

in Verbindung mit der

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jeweils aktuell.

Zusätzlich gilt jeweils aktuell Coronavirus-Testverordnung – TestV und das Infektionsschutzgesetz.

Ziel

Ziel dieser Konzepte ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegeeinrichtung –Caritas- Altenpflegeheim St. Gertrud - persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Ziel des Testkonzeptes ist das Erreichen eines möglichst hohen Schutzniveaus, um unsere Bewohner durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen.

Die Besuche erfolgen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Auflagen des Staatsministeriums für Soziales Sachsen, nach den Empfehlungen des Robert- Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, um den Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS- CoV 2 Virus zu gewährleisten.

Grundsätze

Das Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion ist mit den freiheitlichen Werten aus dem Grundgesetz auf Empfang von Besuchern stets gewissenhaft abzuwägen.

Bei rechtlicher Anordnung einer Quarantäne oder wenn die notwendige Infektionsprophylaxe nicht sicherzustellen wäre, müssen Teilbereiche oder das Pflegeheim insgesamt für Besucher in dieser Zeit geschlossen gehalten werden.

Auch für Besucher gilt, dass ein Betreten der Einrichtung, wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, verboten ist. Das Betreten des Hauses ist spezifisch mit Erkältungssymptomen und ohne Corona-Schnelltest nicht gestattet.

Angehörige und Besucher, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Bei Nichtbeachtung muss auf die ordnungsrechtlichen Verfügungen hingewiesen und diese b. B. mit der zuständigen Behörde durchgesetzt werden.

Der Kontakt von Bewohnern und Angehörigen im Freien, außerhalb der Einrichtung ist immer dem Kontakt innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten vorzuziehen.

Bei Besuchen In geschlossenen Räumen besteht eine erheblich höhere Infektionsgefahr, als im Freien.

Vorbereitung und Organisation

Wir prüfen regelmäßig, ob ausreichend Schutzkleidung vorhanden ist. Priorität hat die Ausstattung der Pflegekräfte im Rahmen der regulären Versorgung.

Wir informieren die Angehörigen regelmäßig schriftlich und per Telefon über die aktuellen Besuchsregelungen und die Situation in unserer Einrich-

tung. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen und/ oder Tests durchzuführen. Wir versuchen es zu ermöglichen, dass jeder Bewohner in der Woche Besuch von seinen nahestehenden Angehörigen empfangen kann.

POC- Antigentests zum Schutz vor Sars- CoV2 Infektionen

Zum Erreichen eines höheren Schutzniveaus werden die Mitarbeiter, Bewohner und Besucher mit sogenannten Schnelltests getestet. In unserer Einrichtung erfolgen die Tests durch dafür geschulte Pflegemitarbeiter. Die gesetzlich festgelegte Höchst- Testanzahl, die angestrebte Häufigkeit und die dafür vorgesehenen Zeiträume sind im **Testkonzept** dargelegt. Ein wichtiger Aspekt dabei sind auch die dafür benötigten Testpersonalkapazitäten im Dienst- und Organisationsablauf.

Jeder Besucher wird nach Infektionsschutzgesetz vor dem Eintritt ins Haus mit einem Schnelltest auf Covid 19 getestet. Ohne negativen Schnelltest ist der Zutritt ins Haus nicht gestattet.

Besuch im Freien

Auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, besteht die Hauptgefahr einer Ansteckung durch Tröpfchen und Aerosole besonders in geschlossenen Räumen. Daher sind weiterhin in erster Linie die Besuche außerhalb unseres Hauses angeraten, wenn der Bewohner die Einrichtung verlassen kann.

Bei entsprechendem Wetter kann sich im Park oder in den Pavillons mit Abstand oder vor dem Foyer unter dem Dach getroffen werden.

Der Besuch sollte auf höchstens zwei Personen beschränkt bleiben.

Besuchswünsche sind den Wohnbereichen vorab telefonisch anzumelden:

Telefonisch: 0341 – 65999 -14/15/16

Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin.

Der Besuch muss von der Einrichtung registriert werden.

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts auch im Freien einen FFP2 oder KN95 Mund- Nasenschutz tragen. Bewohner sollen ebenfalls beim Besuch durch Angehörige einen Mund- Nasenschutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Die amtliche / ärztliche Bestätigung dafür muss spätestens beim Besuch vorgelegt werden.

Besucher sollten, wenn möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen einhalten.

Besuche im Bewohnerzimmer

Pro Bewohner ist grundsätzlich bei schlechtem Wetter der Besuch von nicht mehr als einem Angehörigen zwei Mal in der Woche auf dem Zimmer des Bewohners möglich. Der Einlass in die Einrichtung ist nach Covid 19 Schnelltest aktuell Dienstags- und Donnerstag zwischen 13.00 - 16.00 Uhr und an allen sonstigen Tagen auf telefonische Voranmeldung mit konkreter Tageszeitabstimmung zum Covid 19- Schnelltest möglich.

Besuche sind nur bei Anwesenheit des zu Besuchenden möglich. Die Räume sollten gut gelüftet sein und während des Besuches sollte das Fenster möglichst geöffnet sein.

Besuche im Doppelzimmer kann der mit im Zimmer lebende Bewohner aus Gründen der Infektionsgefahr ablehnen. In diesem Falle wird mit der Hausleitung eine andere Lösung in einem anderen Raum zum Besuch von gefunden werden.

Besuchswünsche sind den Wohnbereichen vorab telefonisch anzumelden:

Telefonisch: 0341 – 65999 -14/15/16

Die Einrichtung bestätigt den Besuchstermin.

Das Betreten der Dienstzimmer auf den Wohnbereichen, der längerer Aufenthalt in Tagesräumen sowie in den Fluren der Wohnbereiche sind nicht gestattet.

Der Besuch sollte keinen direkten Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Einrichtung haben.

Im Anschluss des Besuchs werden die entsprechenden Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff und Lichtschalter) desinfiziert und der Raum ist zu lüften.

Der Zugang zur Einrichtung ist nur durch den Haupteingang Foyer möglich. Seiteneingänge stehen für die Besucher nur im Ausnahmefall mit Begleitung der Mitarbeiter zur Verfügung.

Rechtsanwälte, Notare, Hausärzte, Podologen, Physio- Ergo- Logotherapeuten, Handwerker, sowie Geistliche können die Einrichtung im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Allgemeinverfügung und strenger Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach vorheriger Terminabstimmung besuchen. Fußpflege und Frisöre können in der Einrichtung ausschließlich für die Bewohner ihre Leistungen nach genauer Abstimmung mit der Einrichtungs- / Pflegeleitung unter Beachtung strenger Hygieneauflagen erbringen.

Wenn sich Bewohner im Sterbeprozess oder im Rahmen der Palliativbegleitung befinden, dürfen Angehörige diesen täglich nach telefonischer Absprache mit dem Wohnbereich besuchen. Sollten darüber hinaus zusätzliche Besucher den Sterbenden besuchen wollen, muss das im Vorfeld mit der Hausleitung abgestimmt werden.

Alle Besuche müssen von der Einrichtung registriert werden:

- Name/Vorname/ Telefonnummer des Besuchers/ Datum und Uhrzeit des Besuchs/ Besuchte/r Bewohner/in

Mit der Besucherregistrierung hat der Besucher einen Selbstauskunftsbogen zu seinem gesundheitlichen Zustand auszufüllen und zu unterzeichnen. Gleichzeitig unterzeichnet er hierbei auch die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb als auch außerhalb der Wohnbereiche eingehalten werden. (Anlage Selbstauskunft)

Die Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht.

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Besucher sind in die Hygieneregeln einzuweisen. Händedesinfektionsmittel steht an folgenden Standorten bereit:

- Eingang Foyer
- Zugang EG
- Zugang 1.OG
- Zugang 2.OG

Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund- Nasenschutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Diese Gründe müssen spätestens bei der Anmeldung ärztlich belegt werden. Besucher tragen den gesetzlich vorgeschriebenen Mund- Nasenschutz bereits beim Betreten der Räumlichkeiten und dürfen diesen erst wieder bei Verlassen ablegen. Bei Bedarf stellt die Einrichtung einen Mund- Nasenschutz zur Verfügung.

Besucher sollten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zum Bewohner und allen anderen Personen einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung oder der Unterstützung der Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, kann es im Einzelfall nötig sein, zusätzlich zu Mund- Nasenschutz Schutzkittel und Handschuhe zu tragen. Das geben die Fachkräfte des Pflegebereiches vor.

Wenn es in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion gibt, können die zuständigen Behörden einen Besuchsstopp festlegen.

Den Bewohnern wird dringend angeraten, das APH St. Gertrud zum nahen Kontakt mit anderen Menschen außerhalb des Parkgeländes der Einrichtung zu unterlassen. Nach Kontakt mit anderen Menschen außerhalb des Heimbereiches kann eine Infektion des betreffenden Bewohners nicht ausgeschlossen werden.

Kleine private Feiern

Der Aufenthalt von Besuchern in der Cafeteria, ist im Regelfall nicht möglich. Die Cafeteria kann nur für kleinere Aktivierungs- Beschäftigungsangebote für die Bewohner durch die Mitarbeiter genutzt werden.

Ausnahmen können kleine private Zusammenkünfte z.B. zu Geburtstagen der Bewohner sein. Diese sind nach Genehmigung der Hausleitung in unserer Cafeteria oder der OASE unter Einhaltung der Hygieneregeln, des Abstandes, nach Anmeldung und mit Mund- Nasenschutz möglich. Die kleinen Feiern sollten zwei Stunden nicht übersteigen. Die Anzahl der besuchenden Angehörigen sollte vier Personen nicht übersteigen und erfolgt durch Abstimmung und Genehmigung der Hausleitung.

Grundlage für Zusammenkünfte bildet auch stets die jeweilige aktuelle Corona- Schutzverordnung des Landes Sachsen oder der Stadt Leipzig.

Besuche in Räumen außerhalb unseres Heimes

Den Bewohnern können, andere geschlossene Räume, wie Gaststätten oder auch Wohnungen außerhalb des der Einrichtung besuchen. Nach Kontakt mit anderen Menschen außerhalb des Heimbereiches in geschlossenen Räumen kann eine Infektion des betreffenden Bewohners und damit auch eine Weiterverbreitung des Virus nicht ausgeschlossen werden. Eine Absonderung bei Rückkehr wird bis zum übernächsten Tag und negativen Test notwendig.

Kontaktmöglichkeiten über Computer und Telefon

Es besteht für Angehörige und Bewohner die Möglichkeit der Kommunikation über Computer (Skypen) oder Bildtelefon (WhatsApp) um zu kommunizieren. Auch über Telefon ist die Kommunikation möglich.

Allgemein

Zusammenfassend gilt, dass zu jederzeit auf eine ordnungsgemäße, kontinuierliche Hygiene (Hände- und Flächendesinfektion, FFP2 Mundnasenschutz der Mitarbeiter in Pflege- und Betreuung, Schutzkleidung) in allen Bereichen sowie auf mindestens 1,5 m Abstand zwischen allen Personen im und außer Haus geachtet wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet und angehalten, sich im Haus und auch privat an die Vorgaben je nach Situation zu halten, um eine Infektionsgefahr für die Bewohner und zu ihrem eigenen Schutz zu minimieren.

Alle Besucher werden angehalten, die Kontakte zu den Bewohnern auf ein Mindestmaß zu beschränken, um Infektionsgefahr zu mindern.

Mitarbeiter, Bewohnern und Besuchern der Einrichtung geraten, werden nach Testkonzept POC- Antigentests (Schnelltests) zur Eindämmung von Sars- CoV2 Infektionen durch die geschulten Pflegefachkräfte der Einrichtung angeboten.

Die hier beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums und können sich jeder Zeit auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung, ggf. auch mit der Wohnbereichsleitung und/oder dem kommunalem Gesundheitsamt und/oder dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Inkrafttreten der überarbeiteten aktuellen Besuchskonzeption für alle Mitarbeiter am: **09.02.2021**

Verantwortlich für die Erstellung der Konzeption Besuchs- Hygienekonzeption mit Anlage Testkonzeption sind:

K. Mildner
Leiter der Einrichtung

M.Kießling
Pflegedienstleitung